



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest

Universität Paderborn

Paderborn, 1992

urn:nbn:de:hbz:466:1-26265



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Diplomprüfungsordnung
für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Abteilung Soest
Vom 29. Oktober 1991
(GABI.NW.II 1992 S.14)**

6. März 1992

Jahrgang 1992
Nr.: 6



**Diplomprüfungsordnung
für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn,
Abteilung Soest
Vom 29. Oktober 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studiumumfang
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Einstufung in höhere Fachsemester aufgrund einer Einstufungsprüfung
- § 5 Fachprüfungen des Grundstudiums
- § 6 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 7 Transdisziplinäre Studienanteile
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 10 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 11 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Maschinenbau in der Fachrichtung Ingenieurwesen, Studienrichtung Produktionsautomatisierung, mit den Schwerpunkten Konstruktion von Fertigungssystemen sowie Fertigungsverfahren und Automatisierung an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest. Sie regelt die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.

(2) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), die als Hochschulsatzung fortgilt, Anwendung.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) und dieser Prüfungsordnung stellt die Universität - Gesamthochschule - Paderborn eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau für die an der Hochschule vertretene Studienrichtung unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis.

§ 2 **Studienumfang**

- (1) Das Studium umfaßt die Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern einschließlich Prüfungszeit.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlprüfungs- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt höchstens 190 Semesterwochenstunden. Davon entfallen mindestens 23 Semesterwochenstunden auf den Wahlpflichtbereich. Das Lehrangebot, das Inhalt von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist, umfaßt maximal 175 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Studium ist so zu gestalten, daß es einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuß veröffentlicht in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten im jeweiligen Studiengang und berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten. Bei Abweichungen von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereich Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeit vor und zeigt sie dem Rektorat an. Über die vorgeschlagenen Maßnahmen hat der Fachbereich gemäß §§ 56 und 57 FHG bis vor Beginn des folgenden Semesters abschließend zu befinden. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3 **Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben dem Nachweis der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen. Das Nähere dazu wird in einer Praktikumsordnung geregelt.
- (2) Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerber bzw. die Studienbewerberinnen die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang Maschinenbau einschlägigen Fachrichtung erworben haben.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der bzw. die Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs auf der Grundlage der Praktikumsordnung.
- (4) Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit die Aufnahme des Studiums für Studienanfänger bzw. Studienanfängerinnen nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber
 1. mindestens sechs Wochen des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen. Der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen.

§ 4 **Einstufung in höhere Fachsemester aufgrund einer Einstufungsprüfung**

Studienbewerbern oder -bewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet.

§ 5

Fachprüfungen des Grundstudiums

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums ist je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Mathematik,
2. Technische Mechanik,
3. Physik,
4. Konstruktionselemente,
5. Werkstofftechnik,
6. Fertigungsverfahren,
7. Steuerungs- und Regelungstechnik,
8. Strömungsmechanik.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern durch nachfolgende Prüfungsvorleistungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 und § 19 ADPO nachzuweisen im Fach

1. Physik
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen,
2. Konstruktionselemente
 - Entwürfe mit Berechnungen,
3. Werkstofftechnik
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen,
4. Fertigungsverfahren
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen,
5. Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen,
6. Strömungsmechanik
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen.

§ 6

Leistungsnachweise des Grundstudiums

In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 bis 3 ADPO zu erbringen:

1. Chemie,
2. Thermodynamik,
3. Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Informatik,
5. Grundlagen der Meßtechnik.

§ 7

Transdisziplinäre Studienanteile

Ergänzend zu den diesbezüglich im Pflichtteil festgelegten Fächern ist mindestens ein weiteres Fach im Umfang von drei Semesterwochenstunden zu wählen. Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den in §§ 5 und 6 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweisen des Grundstudiums.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 5 genannten Fachprüfungen bestanden und die in § 6 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht sind.

§ 9

Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft/Arbeits- und Zeitstudien,
2. Werkzeugmaschinen,
3. Vorrichtungs- und Fördersysteme
sowie entweder im Schwerpunkt Konstruktion von Fertigungssystemen
4. Rechnergestützte Konstruktion (CAD)/Konstruktionssystematik,
5. Konstruktion von Handhabungsgeräten
oder im Schwerpunkt Fertigungsverfahren und Automatisierung
4. Fertigungsplanung und -steuerung (CAM)/Logistik,
5. Prozeßautomatisierung.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 2 genannten Fachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern durch nachfolgende Prüfungsvorleistungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 und § 19 ADPO nachzuweisen im Fach

1. Betriebswirtschaft/Arbeitswissenschaft/Arbeits- und Zeitstudien
 - Referate/schriftliche Ausarbeitungen,
 2. Werkzeugmaschinen
 - Laborversuche/schriftliche Auswertungen,
 3. Vorrichtungs- und Fördersysteme
 - Entwürfe mit Berechnungen,
 4. Rechnergestützte Konstruktion (CAD)/Konstruktionssystematik
 - Entwürfe mit Berechnungen/schriftliche Ausarbeitungen,
 5. Konstruktion von Handhabungsgeräten
 - Entwürfe mit Berechnungen
- oder
4. Fertigungsplanung und -steuerung (CAM)/Logistik
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen,
 5. Prozeßautomatisierung
 - Laborversuche mit schriftlichen Auswertungen/schriftliche Ausarbeitungen.

§ 10

Leistungsnachweise des Hauptstudiums

In den folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist ein Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 bis 3 ADPO zu erbringen:

1. Ökologie und Technik/Technikfolgenabschätzung,
2. Planungs- und Arbeitstechniken,
3. Energiemaschinen und -anlagen,
4. Rechnergestützte Qualitätssicherung (CAQ),
5. Hydraulik und Pneumatik,
6. Integration von CA-Systemen.

Ferner sind aus nachfolgendem Katalog zwei weitere Fächer nach Maßgabe des Lehrangebotes des Fachbereichs zu wählen und mit Leistungsnachweis entsprechend § 20 ADPO erfolgreich abzuschließen:

1. Informationssysteme,
2. Anlagenplanung,
3. Beurteilung von Werkzeugmaschinen,
4. Softwaresysteme,
5. Oberflächentechnik,
6. Numerische Steuerungen und Programmierung,
7. Wertanalyse,
8. Wärmeübertragung,
9. Kostenanalyse,
10. Antriebssysteme,

11. Finite-Elemente-Methode,
12. Optoelektronische Meßtechnik,
13. Spanende Formgebung,
14. Getriebelehre,
15. Kinematik und Getriebe der Handhabungs- und Automatisierungstechnik,
16. Fabrikanlagen und -organisationen,
17. Prozeßtechnik,
18. Spritzgießwerkzeuge,
19. Sondergebiete der Werkstofftechnik,
20. Sonderverfahren der Werkstoffbearbeitung,
21. Systemtechnik,
22. Schweißtechnik,
23. Wirtschaftlichkeitsrechnung für Ingenieure,
24. Projektmanagement,
25. Organisationssysteme in der Fertigung,
26. Sondergebiete der Meßtechnik,
27. Sondergebiete der Prozeßautomatisierung,
28. Flugantriebe.

§ 11

Zulassung zur Diplomarbeit

Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 ADPO erfüllt hat und
3. die in den §§ 9 und 10 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums mit Ausnahme einer Fachprüfung und eines Leistungsnachweises bestanden hat; die noch fehlende Fachprüfung bzw. der noch fehlende Leistungsnachweis darf sich nicht auf ein Fach beziehen, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach Inkrafttreten erstmals für den Studiengang Maschinenbau mit der Studienrichtung Produktionsautomatisierung an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest eingeschrieben worden sind.
- (2) Studenten, die das Studium im Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest vor dem 1. April 1991 aufgenommen haben und sich noch im Grundstudium befinden, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.
- (3) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 12 - Maschinenbau-Automatisierungstechnik - vom 15. 2. und 10. 10. 1991 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 13. 3. und 23. 10. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1991 - II A 7-8135.112/110.

Paderborn, den 29. Oktober 1991

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard